Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6843

29. 01. 97

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Robert Leidinger, Ottmar Schreiner, Rudolf Dreßler, Gerd Andres, Ingrid Becker-Inglau, Doris Barnett, Ursula Burchardt, Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Dreßen, Konrad Gilges, Karl Hermann Haack, Renate Jäger, Erika Lotz, Ulrike Mascher, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Renate Rennebach, Hans-Eberhard Urbaniak, Georg Pfannenstein, Klaus Barthel, Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Monika Heubaum, Uwe Hiksch, Frank Hofmann (Volkach), Brunhilde Irber, Susanne Kastner, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dieter Maaß (Herne), Heide Mattischeck, Dr. Martin Pfaff, Otto Reschke, Marlene Rupprecht, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Jella Teuchner, Wolfgang Thierse, Uta Titze-Stecher, Günter Verheugen, Verena Wohlleben, Hanna Wolf (München), Heidemarie Wright, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Gesetz zur vollen Absicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Krankheitsfall

A. Problem

Die soziale Absicherung von Arbeitnehmern im Krankheitsfall ist nach der Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes durch das Arbeitsrechtliche Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 gefährdet. Die Beschränkung der Entgeltfortzahlung bedroht den gewachsenen sozialen Konsens unserer Gesellschaft unmittelbar. Dies führt zu ausgeprägten und vermeidbaren sozialen Spannungen, zu rechtlichen Unsicherheiten sowie zu einer schweren Belastung der unverzichtbaren Tarifpartnerschaft.

B. Lösung

Die im Arbeitsrechtlichen Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 vorgenommenen Änderungen werden zurückgenommen. Im einzelnen wird deshalb:

- die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf 100 Prozent des Arbeitsentgelts festgesetzt,

- die Anrechnung von Urlaubstagen auf Krankheitstage hinfällig und
- die vierwöchige Wartezeit bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aufgehoben und
- die Anrechnung von Kuren und anderen Rehabilitationsmaßnahmen auf den Jahresurlaub zurückgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind gegenüber dem bis zum 30. September 1996 geltenden Recht aufkommensneutral.

Entwurf eines Gesetzes zur vollen Absicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Krankheitsfall

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1477), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Ausgenommen sind Leistungen für Aufwendungen des Arbeitnehmers, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, daß dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und dem Arbeitnehmer solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst fortzuzahlen."

   b) Absatz 1a wird gestrichen.

   c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Zahl „1" die Angabe „1a" gestrichen.

   d) § 4a wird gestrichen.

   e) § 4b wird § 4a.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§§ 3 bis 4b" jeweils durch die Angabe „§§ 3 bis 4a" ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 13

   Überleitungsvorschrift

   Ist der Arbeitnehmer am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, findet die neue Regelung Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Das Bundesurlaubsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 10

   Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

   Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht."

2. § 15a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 15a

   Überleitungsvorschrift

   Befindet sich der Arbeitnehmer am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, finden die neuen Vorschriften Anwendung."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1997

Robert Leidinger
Ottmar Schreiner
Rudolf Dreßler
Gerd Andres
Ingrid Becker-Inglau
Doris Barnett
Ursula Burchardt
Hans Büttner (Ingolstadt)
Peter Dreßen
Konrad Gilges
Karl Hermann Haack
Renate Jäger

Erika Lotz
Ulrike Mascher
Leyla Onur
Adolf Ostertag
Renate Rennebach
Hans-Eberhard Urbaniak
Georg Pfannenstein
Klaus Barthel
Petra Ernstberger
Gabriele Fograscher
Günter Gloser
Angelika Graf (Rosenheim)
Monika Heubaum
Uwe Hiksch
Frank Hofmann (Volkach)
Brunhilde Irber
Susanne Kastner
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dieter Maaß (Herne)
Heide Mattischeck
Dr. Martin Pfaff
Otto Reschke
Marlene Rupprecht
Otto Schily
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Wilhlem Schmidt (Salzgitter)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Erika Simm
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Wieland Sorge
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Margitta Terborg
Jella Teuchner
Wolfgang Thierse
Uta Titze-Stecher
Günter Verheugen
Verena Wohlleben
Hanna Wolf (München)
Heidemarie Wright
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der beabsichtigte Zweck des von der Koalitionsmehrheit im Bundestag durchgesetzten „Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung", nämlich Senkung von Lohnkosten, Stärkung des wirtschaftlichen Gefüges und Verbesserung des Arbeitsmarktes, kann mit den beschlossenen Beschränkungen der Entgeltfortzahlung nicht erreicht werden. Im Gegenteil, diese Regelung hat zu ausgeprägten und vermeidbaren sozialen Spannungen und zu rechtlichen Unsicherheiten sowie zu einer Gefährdung der bewährten Tarifpartnerschaft geführt. Dabei ist es zu einer für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schwer nachvollziehbaren Ungleichbehandlung gekommen. Wegen fehlender Tarifbedingungen oder zu geringer Durchsetzungskraft der Gewerkschaften sind vor allem Beschäftigte aus Klein- und Mittelbetrieben von der Kürzung der Entgeltfortzahlung auf 80 % betroffen. In der Praxis macht sich außerdem eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitern und Angestellten sowie zwischen Frauen und Männern breit.

Die zu erwartenden Einsparungen auf Unternehmerseite stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zum bereits angerichteten und sich für die Zukunft abzeichnenden volkswirtschaftlichen Schaden für den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt.

Die Kürzung der Entgeltfortzahlung verringert außerdem den Anreiz zu gesundheitsfördernden Maßnahmen. Selbst zwischen Betrieben derselben Branche und etwa gleichen Größenordnung bestehen teilweise beträchtliche Unterschiede im Krankenstand. Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes einerseits und der Arbeitsmotivation bzw. -organisation andererseits können also nachweislich den Krankenstand und damit auch die Lohnnebenkosten senken. Hier gilt es ursachengerecht anzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Entgeltfortzahlungsgesetz)

1. Die vierwöchige Wartezeit bis zum Anspruch auf Entgeltfortzahlung entfällt.
2. Die Entgeltfortzahlung wird wieder einheitlich auf 100 % festgelegt.
3. Technische Folgeänderung von Nummer 2.
4. Übergangsregelung.

Zu Artikel 2 (Bundesurlaubsgesetz)

Rücknahme der teilweisen Anrechnung von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation auf den jährlichen Erholungsurlaub.

Zu Artikel 3

Regelung des Inkrafttretens.





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333